



Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2024

*(in der Fassung der Ausfertigung vom 27.09.2024
bekannt gemacht im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Döbeln am 30.09.2024
in Kraft ab dem 01.10.2024)*

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Stadtrates nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln.

§ 2

Beschränkungen

Die Freigabe wird auf Geschäfte der Döbelner Innenstadt (Anlage Karte Muldeninsel) beschränkt.

§ 3

Sonderöffnungszeiten

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt.

Sonntag, 06.10.2024 anlässlich des Streetfood-Festivals,
Sonntag, 15.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für die verkaufsoffenen Sonntage von 12:00 bis 18:00 Uhr begrenzt.

§ 5

Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, 27.09.2024

Liebhauser
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

Siegel

Anlage zur Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2024

Karte Innenstadtbereich „Muldeninsel“

